



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 9. Juni Nr. 38

Tag	INHALT	Seite
7.6.2021	Gesetz über das Hausrecht bei Gerichten und Staatsanwaltschaften und über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes in Mecklenburg-Vorpommern (Hausrecht- und Justizwachtmeister-Befugnisse-Gesetz – HJWBG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 – 15	850
7.6.2021	Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 36	853
9.6.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 12. Mai 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51	859
9.6.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Erste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 1. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 11. Mai 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52	862

Gesetz über das Hausrecht bei Gerichten und Staatsanwaltschaften und über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes in Mecklenburg-Vorpommern (Hausrecht- und Justizwachtmeister-Befugnisse-Gesetz – HJWBG M-V)

Vom 7. Juni 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Befugnisse der Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder von ihnen beauftragter Justizbeschäftigter bei der Ausübung des Hausrechtes sowie die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden, bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen und bei der Sicherung des Gewahrsams.

(2) ¹Die Befugnisse der Justizbediensteten aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt. ²Zur Vollziehung von Maßnahmen der Sitzungspolizei ist dieses Gesetz nur anwendbar, soweit Bundesrecht keine Regelung enthält.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei und des Justizvollzugsdienstes bleiben unberührt.

§ 2

Hausrecht und Übertragung des Vollzugs

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die von ihnen beauftragten Justizbeschäftigten können zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Justizgebäude und dem dazugehörigen Grundstück erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. generelle Einlasskontrollen durchführen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der Sicherheit und Ordnung verwendbarer Gegenstände geeignet sind,
2. die Identität einer Person feststellen,
3. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung eine Person vom Grundstück verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten des Grundstücks verbieten,
4. eine Person und mitgeführte Sachen durchsuchen und unter Einsatz technischer Mittel absuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach Nummer 5 sichergestellt werden dürfen,
5. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, sicherstellen.

(2) ¹Mit dem Vollzug der getroffenen Maßnahmen soll der Justizwachtmeisterdienst beauftragt werden. ²Der Vollzug des Hausrechtes richtet sich nach §§ 8 bis 13.

§ 3

Allgemeine Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes

Der Justizwachtmeisterdienst kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, unbeschadet seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 2, die nach pflichtgemäßen Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 4

Besondere Befugnisse und Anwendbarkeit des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Der Justizwachtmeisterdienst kann, soweit kein Fall von § 5 vorliegt, ausschließlich bezogen auf das Amtsgebäude mit dem dazugehörigen Grundstück:

1. die Identität einer Person feststellen; § 29 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 2 sowie Absatz 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind entsprechend anwendbar,
2. einen Platzverweis aussprechen; § 52 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ist entsprechend anwendbar,
3. Personen durchsuchen; § 29 Absatz 3 Satz 2, § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 und 5 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind entsprechend anwendbar,
4. Sachen durchsuchen; § 29 Absatz 3 Satz 2, § 57 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 sowie § 58 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind entsprechend anwendbar,
5. Sachen sicherstellen; § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absatz 1 und 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind unter der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die sichergestellte Sache unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, es sei denn, die Sache ist in entsprechender Anwendung des § 61 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes herauszugeben,
6. Personen in Gewahrsam nehmen; § 55 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und bezogen auf einen Platzverweis auch Nummer 5, Absatz 2, 3 und 5 Satz 1 sowie § 56 Absatz 1 bis 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind unter der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern eine Aufhebung des Gewahrsams nicht in entsprechender Anwendung des § 55 Ab-

satz 5 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes unmittelbar bevorsteht; der Gewahrsam durch den Justizwachtmeisterdienst darf die Dauer von vier Stunden nicht überschreiten.

§ 5

Anwendbarkeit der Strafvollzugsgesetze

¹Auf Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes gegenüber Personen, die einer Freiheitsentziehung im Sinne der folgenden Vorschriften unterworfen sind, sind unter Ausschluss von §§ 6 bis 14 entsprechend anzuwenden:

1. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Psychischkrankengesetzes, § 44 Absatz 1 und 2, § 48 Absatz 1, §§ 49, 51, 54 Absatz 1 und 2, §§ 55, 56 und 58 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
2. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern § 74 Absatz 1 und 2, §§ 77, 78, § 81 Absatz 1 und 2, §§ 82, 83 und 84 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
3. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, § 64 Absatz 1 und 2, §§ 69, 70, 72, 76 Absatz 1 und 2, §§ 77, 78 und 80 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
4. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Psychischkrankengesetzes, § 79 Absatz 1 und 2, § 82 Satz 1, §§ 83, 86 Absatz 1 und 2, §§ 87, 88 und 89 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

²Der Rechtsschutz der in Satz 1 genannten Personen gegen Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes richtet sich nach § 119a der Strafprozessordnung, §§ 109 bis 121b und 130 des Strafvollzugsgesetzes oder § 92 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 6

In Anspruch zu nehmende Personen und Entschädigungsansprüche

(1) Die Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes können, soweit nichts anderes bestimmt ist, gegenüber den in §§ 69, 70 und § 71 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bezeichneten Personen getroffen werden. Die §§ 68 und 70a des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind entsprechend anwendbar.

(2) Auf Entschädigungsansprüche sind die §§ 72 bis 75 und 77 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend anwendbar.

§ 7

Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage; Widerspruchsbescheid

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte des Justizwachtmeisterdienstes entscheidet die Behörde, deren Justizwachtmeisterdienst den Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 8

Zulässigkeit des Verwaltungszwangs

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Vollzug einer Maßnahme nach § 110 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 9

Zwangsmittel

Der Justizwachtmeisterdienst wendet die Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang an.

§ 10

Ersatzvornahme

Für die Ausübung der Ersatzvornahme ist § 89 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend anwendbar.

§ 11

Unmittelbarer Zwang

(1) Für die Ausübung des unmittelbaren Zwangs sind die §§ 101, 102, 104 bis 106 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend anwendbar.

(2) ¹Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind ausschließlich Fesseln, technische Sperren und Reizstoffe zugelassen. ²Als Waffen sind nur Schlagstöcke zugelassen.

§ 12

Androhung

¹Die vom Justizwachtmeisterdienst in Aussicht genommenen Zwangsmittel sind konkret vor ihrer Anwendung anzudrohen. ²Im Übrigen ist auf die Androhung § 111 Absatz 1 Satz 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 13

Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, § 15 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 14**Beleihung und Übertragung von Befugnissen
des Justizwachtmeisterdienstes**

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium kann natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften mit der Wahrnehmung der Zugangskontrolle in den Justizgebäuden seines Geschäftsbereichs durch Verwaltungsakt beleihen.

(2) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn

1. die oder der zu Beleihende für die zu übertragende Aufgabe geeignet, sach- und fachkundig und zuverlässig ist, insbesondere müssen die erforderlichen speziellen rechtlichen und technischen Kenntnisse nachgewiesen werden, und
2. die Erfüllung der zu übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.

(3) Die Beleihung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(4) Die oder der Beliehene hat im Rahmen der ihr oder ihm durch die Beleihung übertragenen Aufgabe die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes entsprechend den §§ 3 bis 13.

(5) ¹Die oder der Beliehene untersteht bei ihrer oder seiner Tätigkeit in einer Dienststelle der Aufsicht der Leitung dieser Dienststelle. ²Die Dienststellenleitung kann einen Beamten oder eine

Beamtin des Justizwachtmeisterdienstes zur Aufsicht ermächtigen. ³Im Übrigen untersteht die oder der Beliehene im Rahmen der Beleihung der Aufsicht des für Justiz zuständigen Ministeriums.

(6) ¹Wird das Land von Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den die oder der Beliehene in Ausübung des ihr oder ihm anvertrauten Amtes diesen durch eine Amtspflichtverletzung zugefügt hat, so kann das Land bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei der oder dem Beliehenen Rückgriff nehmen. ²Vertragliche Ansprüche des Landes aus demselben Schadensereignis gegen Dritte, insbesondere das Arbeit gebende Unternehmen der oder des Beliehenen, bleiben unberührt und sind vorrangig geltend zu machen.

§ 15**Einschränkungen von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 16**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 7. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes

Vom 7. Juni 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 36

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesreisekostengesetzes¹

Das Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554; 1999 S. 404), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung, Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Verknüpfung von Dienstreisen mit privaten Reisen“.
 - c) In der Angabe zu § 15 wird das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Trennungsgeld, Auslandstrennungsgeld“.
 - e) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Verordnungsermächtigungen, Verwaltungsvorschriften, Dienstortbestimmung“.
 - f) Folgende Angaben werden angefügt:

„§ 18 Verweisungen
§ 19 Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung“.
2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und für Reisen aus besonderem Anlass (Reisekostenvergütung) und die Erstattung von Auslagen aus Anlass der Abordnung der Beamtinnen und Beamten sowie der Zuweisung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Trennungsgeld). Das Landesumzugskostengesetz bleibt unberührt.“
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der oder dem

hierfür zuständigen Vorgesetzten schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Berechtigten oder nach dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sowie vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort der Berechtigten ist die mündliche Form der Genehmigung ausreichend.

Als Dienstreisen gelten auch Reisen im Sinne des § 10 Absatz 1 und 4. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich oder sinnvoll ist. Sie sind zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und sollen vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln ausgeführt werden.

2. Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland, zwischen Ausland und Inland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Berechtigten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.
3. Dienstort ist das Gebiet der Gemeinde, an dem sich die Dienststätte der Berechtigten befindet.
4. Dienststätte ist die Stelle, bei der die Berechtigten regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Versehen die Berechtigten den Dienst nicht regelmäßig bei derselben Stelle, so gilt der Teil der Dienststelle, bei der sie überwiegend tätig sind, als Dienststätte. Ist eine regelmäßige oder überwiegende Tätigkeit an einer Dienststätte nicht feststellbar, gilt die Dienststelle, der die Berechtigten organisatorisch zugeordnet sind, als Dienststätte im reisekostenrechtlichen Sinn.
5. Geschäftsort ist das Gebiet der Gemeinde, in dem das Dienstgeschäft zu erledigen ist.
6. Wohnort ist das Gebiet der Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet, von der aus sich die Berechtigten überwiegend in die Dienststätte begeben.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung, Verordnungsermächtigung“.

¹ Ändert Gesetz vom 3. Juni 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 4

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Berechtigten haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Aufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz. Auf den Anspruch kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu erklären. Mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise wird zugleich über ihre Notwendigkeit und wirtschaftliche Durchführung entschieden.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gezahlt, als die Aufwendungen der Berechtigten und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise sind von den Berechtigten unter Beachtung des allgemeinen Gebotes zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung grundsätzlich selbst zu bestimmen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist anhand einer Gesamtbetrachtung der notwendigen Kosten der Dienstreise einschließlich des Klimaschutzes und des Zeitaufwandes vorzunehmen. Bei der Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu Land und zu Wasser findet eine Wirtschaftlichkeitsprüfung hinsichtlich der Beförderungskosten nicht statt.

Abweichend von Satz 2 kann die oder der hierfür zuständige Vorgesetzte die Dienststätte als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise anordnen, insbesondere wenn die Fahrstrecke unmittelbar an der Dienststätte vorbeiführt. Bei Dienstreisen, die an der Wohnung angetreten oder beendet werden, bemisst sich die Fahrkostenerstattung (§ 4) oder die Wegstreckenentschädigung (§ 5) nach der Entfernung von oder bis zur Wohnung, es sei denn, als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise wurde die Dienststätte angeordnet.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Beschließt die Landesregierung die Einführung eines elektronischen Dienstreisesystems, ist dieses System von den Berechtigten der Staatskanzlei und der Ministerien einschließlich der nachgeordneten Behörden zu nutzen. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die technischen Voraussetzungen von der Dienststelle nicht geschaffen werden können. Für die Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen mit dem elektronischen Dienstreisesystem ist die Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig. Das Nähere regelt eine Landesverordnung.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Fahrkostenerstattung

(1) Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu Land und zu Wasser sollen vorrangig genutzt werden. Die Kosten für diese Fahrten werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des jeweiligen Beförderungsmittels erstattet, dies gilt auch, wenn es andere kostengünstigere Verkehrsmittel gibt. Bei Vorliegen triftiger Gründe erfolgt Kostenerstattung bei Benutzung

1. einer höheren Klasse oder

2. eines Liege- oder Schlafwagens der niedrigsten verfügbaren Klasse oder

3. eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

(2) Die Nutzung eines Flugzeuges für Inlandsdienstreisen ist nur in besonderen organisatorisch unabweisbaren Fällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde möglich.

(3) Mögliche Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind in maßvoller Abwägung des Zeitaufwandes zu nutzen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das Beförderungsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unentgeltlich benutzt werden kann.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen anstelle der in § 4 genannten Beförderungsmittel wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Wegstreckenentschädigung beträgt für jeden gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ohne Vorliegen triftiger Gründe für

1. Kraftfahrzeuge 15 Cent,

2. zweirädrige Kraftfahrzeuge 7 Cent.

Soweit triftige Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges vorliegen, beträgt die Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für

1. Kraftfahrzeuge 30 Cent

2. zweirädrige Kraftfahrzeuge 13 Cent.“

b) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berechtigte, die in einem privaten Kraftfahrzeug andere Berechtigte oder aus dienstlichen Gründen andere Personen mitgenommen haben, erhalten eine Mitnahmenschädigung in Höhe von 10 Cent je Person und Kilometer. Die mitgenommene Person hat insoweit keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung.“

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn eine unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit, insbesondere das Dienstfahrzeug, genutzt werden kann und besondere dienstliche oder persönliche Gründe für die unterlassene Inanspruchnahme nicht vorliegen.

(7) Die Wegstreckenentschädigungssätze nach Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 erhöhen sich bei Nutzung eines elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuges im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetzes um 3 Cent je Kilometer.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Abgeltung des Mehraufwandes für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das Tagegeld 24 Euro.

(2) Für eine Dienstreise, die nicht einen vollen Kalendertag dauert, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

a) von mehr als 8 Stunden 8 Euro,

b) von mehr als 14 Stunden 12 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag werden die Reisezeiten zusammengerechnet. Bei Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sowie am oder zum vorübergehenden Aufenthaltsort wird für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort kein Tagegeld gewährt.“

b) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erhalten Berechtigte ihres Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 oder 2 für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Das Tagegeld wird nach Satz 1 auch gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr- oder Übernachtungskosten oder in den Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Berechtigten ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten werden erstattet. Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20 Euro.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „(auch im Ausland)“ gestrichen.

9. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

10. In § 11 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Verknüpfung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen von bis zu fünf Arbeitstagen zeitlich verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als seien die Berechtigten vor dem Dienstgeschäft unmittelbar von der Wohnung oder der Dienststätte zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zur Wohnung oder Dienststätte gereist (fiktiver Reiseverlauf). Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. Werden Dienstreisen mit einer privaten Reise von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden Kosten als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet. Nachweise über die Fahrkosten des fiktiven Reiseverlaufes am Buchungstag sind von den Bediensteten der Dienstreiseabrechnung beizufügen. Tagegeld und Übernachtungskosten werden für die Dauer des Dienstgeschäftes sowie für die fiktive dienstliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an der Unterkunft an diesem Ort bemessen. Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer privaten Reise angeordnet, gilt die Rückreise vom vorübergehenden Aufenthaltsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte oder zur Wohnung als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Neben der Reisekostenvergütung für die Rückreise wird eine Reisekostenvergütung für die Hinreise für die kürzeste Reisestrecke von der Wohnung zum vorübergehenden Aufenthaltsort, an dem die Bediensteten die Anordnung zur Beendigung der privaten Reise erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der privaten Reise zur vorgesehenen Dauer der privaten Reise gewährt.

(4) Aufwendungen der Berechtigten und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer privaten Reise verursacht worden sind, werden im angemessenen Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten.“

12. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dauert der Aufenthalt anlässlich desselben Dienstgeschäftes oder derselben Maßnahme an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als sieben Tage, wird vom achten Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre. Zu den Aufenthaltstagen rechnen nicht die Tage der Hin- und Rückreise. Das vorübergehende Verlassen des Geschäftsortes hat keinen Einfluss auf die Frist.“

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Abfindung bei Auslandsdienstreisen

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Gewährung von Reisekosten für Auslandsdienstreisen nach der Auslandsreisekostenverordnung.

(2) Bei regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu Land und zu Wasser werden die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des jeweiligen Beförderungsmittels erstattet.

(3) Bei Flugreisen werden die Kosten für die niedrigste verfügbare Klasse erstattet. Die Kosten für die Nutzung der Businessklasse oder einer ähnlichen Klasse können erstattet werden, wenn der Flug ununterbrochen mindestens acht Stunden dauert. Die oberste Dienstbehörde kann in folgenden Fällen die Nutzung der Businessklasse oder einer ähnlichen Klasse anordnen:

- a) wenn das Dienstgeschäft sich unmittelbar an die Ankunft anschließt,
- b) auf dienstliche Weisung eine Person begleitet werden muss, die die höhere Klasse nutzt oder
- c) durch körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigung eine Reiseerschwerung besteht, die eine Nutzung der höheren Klasse rechtfertigt.“

14. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Auslagererstattung bei Reisen aus besonderem Anlass

(1) Bei Reisen zur Aus- oder Fortbildung im dienstlichen Interesse können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die entstandenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(2) Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlass werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten wie bei Dienstreisen erstattet.“

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Trennungsgeld, Auslandstrennungsgeld

(1) Berechtigte, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Aufwendungen Trennungsgeld gemäß der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Abordnung steht die Dienstleistung außerhalb des öffentlichen Dienstes gleich.

(2) Berechtigte, die ohne Zusage der Umzugskostenvergütung vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland abgeordnet werden, erhalten Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

geld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zweck ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, erhalten ein Trennungsgeld nach Maßgabe der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

16. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Verordnungsermächtigungen, Verwaltungsvorschriften, Dienstortbestimmung

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Trennungsgeld nach diesem Gesetz zu erlassen, worin auch bestimmt werden kann, dass die Zahlung von Trennungsgeld nach Ablauf einer angemessenen Frist einzustellen ist,
2. durch Rechtsverordnung die in diesem Gesetz festgesetzten Beträge, Zeitstufungen und Prozentsätze veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen,
3. durch Rechtsverordnung die Einführung, Anwendung, Änderung, Erweiterung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zur Schaffung eines elektronischen Dienstreisesystems zu regeln.

(2) Das Finanzministerium erlässt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz. Soweit das Finanzministerium zu den abweichenden Vorschriften der Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bei Auslandsdienstreisen Verwaltungsvorschriften erlässt, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Staatskanzlei.

(3) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Behörde über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.“

17. Folgende §§ 18 und 19 werden angefügt:

„§ 18

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 19

Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung

(1) Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörde ist zuständig für die Anordnung oder die Genehmigung von Dienstreisen.

sen und Reisen zur Aus- und Fortbildung. Die obersten Dienstbehörden können Verwaltungsvorschriften zur Übertragung der Zuständigkeit auf andere Dienststellen in ihrem Geschäftsbereich erlassen.

(2) Für die Festsetzung, Anweisung und Rückforderung von Reisekosten sowie von Trennungsgeld nach diesem Gesetz für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und für in den Landesdienst abgeordneten Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter wird die Landesregierung ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Für die übrigen Berechtigten, insbesondere die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Landkreise, ist die oberste Dienstbehörde für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen zuständig, die ihre Zuständigkeit auf andere Dienststellen übertragen kann.“

Artikel 2

Änderung des Landesumzugskostengesetzes²

Das Landesumzugskostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554, 559; 1999 S. 404), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zusage der Umzugskostenvergütung und Abfindung der Umzugskosten an die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

(1) Die Umzugskostenvergütung kann Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zugesagt werden

1. aus Anlass des Wechsels des Ausbildungsortes und
2. in Ausnahmefällen aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Zusage der Umzugskostenvergütung setzt voraus, dass der Betrag des voraussichtlich zu zahlenden Trennungsgeldes nach der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Gesamtkosten der Umzugskostenvergütung übersteigen würde.

(3) Die Zusage muss jedoch unterbleiben, wenn die neue Ausbildungsstätte sich am bisherigen Ausbildungsort oder die Wohnung sich am neuen Ausbildungsort oder in dessen Einzugsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 befindet.

(4) Werden amtliche Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt, besteht für die Berechtigten kein Wohnungsmangel im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 2 am neuen Ausbildungsort.

(5) Als Umzugskosten werden die Auslagen nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 3 erstattet.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satz vor der Aufzählung wird wie folgt gefasst:

„(1) Trennungsgeld nach diesem Gesetz wird gewährt aus Anlass der“.

bb) In Nummer 12 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 13 werden die Wörter „muß (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)“ durch die Wörter „muss (§ 3 Absatz 1 Nummer 3) oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Zuweisung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem Ausbildungsort“.

b) Der Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 12 und 14 der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 2 Nummer 3) liegt oder“.

c) In Absatz 3 werden die Sätze 7 und 8 aufgehoben.

d) Der Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 14 Abs. 2“ wird durch die Wörter „§ 12a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Ermächtigungen, Verweisung

(1) Das Finanzministerium wird zum Erlass folgender Vorschriften ermächtigt:

1. die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz;
2. eine Rechtsverordnung mit Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes, worin geregelt wird
 - a) dass bei der Festsetzung der Höhe des Trennungsgeldes eine häusliche Ersparnis zu berücksichtigen ist,
 - b) dass bestimmt werden kann, dass Trennungsgeld auch bei Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird,
 - c) dass in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 die Berechtigten für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhalten und

² Ändert Gesetz vom 3. Juni 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 5

- d) dass bestimmt werden kann, dass die Zahlung von Trennungsgeld nach Ablauf einer angemessenen Frist einzustellen ist;
3. eine Rechtsverordnung mit Vorschriften über die Gewährung von Trennungsgeld für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
- (2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Bestimmungen und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.“
4. §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

**„§ 14
Dienstortbestimmung**

Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

**§ 15
Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigungen**

- (1) Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörde ist zuständig für die personalrechtlichen Maßnahmen der Berechtigten. Die obersten Dienstbehörden können Verwaltungsvorschriften zur Übertragung der Zuständigkeit auf andere Dienststellen in ihrem Geschäftsbereich erlassen.
- (2) Für die Festsetzung, Anweisung und Rückforderung der Umzugskostenvergütung sowie von Trennungsgeld nach diesem Gesetz der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und für in den Landesdienst abgeordneten Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter wird die Landesregierung ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen.
- (3) Für die übrigen Berechtigten, insbesondere die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Landkreise, ist die oberste Dienstbehörde für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen zuständig, die ihre Zuständigkeit auf andere Dienststellen übertragen kann.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 7. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister
Reinhard Meyer**

Dritte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 9. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 816) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541), welche zuletzt durch die Verordnung vom 31. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 784) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Aussetzung und Wiedereinführung der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Abweichend von § 2 Absatz 1 besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten im Unterricht oder im Freien keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Es gilt weiterhin die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht nach einer unterrichtsfreien Zeit von mehr als 7 Tagen. In diesen Fällen haben Schülerinnen und Schüler und alle am Unterricht Beteiligten ab dem ersten Unterrichtstag nach der unterrichtsfreien Zeit unabhängig von der Schulart für zwei Schulwochen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für die an Schule Beschäftigten gilt diese Pflicht auch in der Vorbereitungswoche. Es gelten die Ausnahmen des § 4. Liegt ab der zweiten Schulwoche gemäß Satz 4 in dem jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50, so gilt ab dem übernächsten Tag die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht oder im Freien für Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten nicht mehr. Überschreitet danach ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr, so gilt ab dem übernächsten Tag die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Schulgebäuden und in und auf allen schulischen Anlagen für Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten. Es gelten die Ausnahmen des § 4.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Ein-

schränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;

2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler sowie schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten und wo immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
4. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
5. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
6. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
7. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen, eine Atemschutzmaske zu tragen;
8. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
9. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten;
10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

* Ändert VO vom 12. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3, 7 und 9. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Allen teilnehmenden Personen wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) dringend empfohlen; für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.“

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Teil 7 des Schulgesetzes ist im Innenbereich nur für Personen zulässig, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen (Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulen können unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten und unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln für die Zeugnisausgabe und die Schulentlassungen, soweit es sich um schulische Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Satz 1 handelt, bis zu 600 Personen im Freien und 200 Personen in den Gebäuden zur Veranstaltung zulassen. Für den Innenbereich müssen die Teilnehmer ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen (Erfüllung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren. Der Abstand zwischen den verpflichtend zur Verfügung zu stellenden Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). In Bezug auf die Pflicht eine Mund-

Nase-Bedeckung zu tragen, wird auf §§ 2 und 4 verwiesen. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Erklärung über das Reiseverhalten, Betretungsverbot

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, eine Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Schule abzugeben. Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Als solche respiratorischen Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38°C, Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 2 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung vom Schulbesuch ausgeschlossen.“

5. § 7c Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Geregelt wird dies durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetzes.“

6. § 7d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Geregelt wird dies durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetzes.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen zu den Ausnahmen bei der Beschulung der Abschlussjahrgänge sowie die damit zusammenhängenden Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen rich-

ten sich nach der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetzes.“

7. In § 10 wird die Angabe „29. Juni 2021“ durch die Angabe „6. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Erste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 1. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 9. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVObI. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 816) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 535) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird die Wortzusammensetzung „Mund-Nasen-Bedeckung“ jeweils durch die Wortzusammensetzung „Mund-Nase-Bedeckung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50, besteht abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Landesverordnung ab dem übernächsten Tag für Kinder während der Hortförderung keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Sie können freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Für die Beschäftigten im Hort gilt Absatz 1 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In dem neuen Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50, haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder ab dem übernächsten Tag während der Hortförderung abweichend von Absatz 1 im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen“.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 4 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 2 dürfen Kinder den Hort nur besuchen, wenn sie sich zweimal die Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen. Es ist ausreichend, wenn die Kinder entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug oder im Rahmen der Notbetreuung nach § 7c Absatz 3 der 3. Schul-Corona-Verordnung getestet sind.“

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 1 und 2 sind geimpfte und genesene Personen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.“

4. § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Leitungen der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ zu melden. Die Meldepflicht reduziert sich beginnend mit der Kalenderwoche 26 (Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 2021) auf einmal monatlich.“

5. § 7 wird aufgehoben.

6. In § 9 Absatz 1 und 2 sowie in § 10 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „ab dem 17. Mai 2021“ gestrichen.

7. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „13. Juni 2021“ durch die Angabe „8. Juli 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 9. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52

